
Aktenzeichen

Verfasser/in

Beratung

Datum

Umwelt- und Verkehrsausschuss

04.02.2026

öffentlich

Betreff

Tempo 30 Zone in der Windsbacher Straße 3a bis Eyber Straße 163. Antrag der ödp-Fraktion vom 08.01.2026;

Sachverhalt:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag im Bereich der Windsbacher Str. 3a bis Eyber Straße 163 eine Tempo 30 Zone einzurichten unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben sowie der örtlichen Verkehrsverhältnisse geprüft. Die Polizei Inspektion Ansbach wurde zur Beratung gehört.

Die Anordnung von Tempo-30-Zonen ist gemäß §45 Abs. 1c StVO ausschließlich auf Straßen des untergeordneten Straßennetzes zulässig. Zwingende Voraussetzung ist hierbei, dass innerhalb der Zone keine Vorfahrtsstraßen bestehen und an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gilt.

Bei der Windsbacher Straße handelt es sich jedoch um eine vorfahrtsgeregelte Straße mit deutlicher Verkehrsbedeutung. Damit stehen die Vorfahrtsregelungen in einem unauflösbaren Widerspruch zum rechtlichen Konzept einer Tempo 30- Zone. Eine entsprechende Anordnung wäre daher rechtswidrig.

Anlagen:

Tempo 30 Zone in der Windsbacher Straße 3a bis Eyber Straße 163; Antrag der ödp-Fraktion vom 08.01.2026